

Satzung des Forschungsverbundes Community Medicine (FVCM) an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 13. April 2010

Auf Grundlage von § 26 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mitt.bl. BM MV S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2009 (Mitt.bl. BM MV S. 951) erlässt die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einrichtung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organisatorischer Aufbau des FVCM/Organe
- § 4 Mitglieder
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Sprecher
- § 8 Publication Steering Committee
- § 9 Einsatz Community-Medicine-gebundener interner Finanzmittel
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Einhaltung der Regularien
- § 12 Rechenschaftsbericht
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anlage I: Kriterien für die Community-Medicine-Relevanz von Forschungsprojekten

Anlage II: Anforderung an das Format begutachtungsfähiger Projektanträge

§ 1 Einrichtung

Der Forschungsverbund Community Medicine (FVCM) an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist ein wissenschaftlicher Verbund unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät. Er wird einrichtungsübergreifend tätig und umfasst die Community-Medicinerelevante Forschungstätigkeit an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 2 Ziele und Aufgaben

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleicher Weise.

- (1) Zentrale Aufgabe des FVCM ist die Förderung der Community-Medicine-Forschung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität und an Partnereinrichtungen der Universität Greifswald in der Region Vorpommern.
- (2) Dem FVCM werden bis auf weiteres insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Empfehlungen zur Qualitätssicherung aller wissenschaftlichen Community-Medicine-relevanten Projekte
 - b. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - c. die Beratung bei der Erstellung von Projektanträgen
 - d. Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen an die Fakultät zum Erlass von Regularien hinsichtlich der Lagerung, Verwaltung und Nutzung von Daten und Proben aus den folgenden Studien:
 - „Leben und Gesundheit in Vorpommern“ (Study of Health in Pomerania, SHiP)
 - „Community Medicine im Neugeborenenalter“ (Survey of Neonates in Pomerania, SNIp)
 - zu SHiP und/oder SNIp assoziierten Studien
 - e. die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Nutzung von Daten und Proben aus den in lit. (e) genannten Studien auf Basis der dazu erlassenen Regularien
 - f. die Förderung neuer Community-Medicine-relevanter Projekte aus Fakultäts- bzw. Landesmitteln
 - g. die Anregung neuer Community-Medicine-relevanter Projekte
 - h. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Community Medicine
 - i. die Entwicklung neuer Forschungs-, Interventions- und Transferkonzepte in der Community Medicine
 - j. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Community Medicine
- (3) Die Fakultät kann dem FVCM weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen oder Zuständigkeiten des FVCM ändern.

§ 3

Organisatorischer Aufbau des FVCM/Organe

- (1) Der FVCM besitzt folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Publication Steering Committee zur Koordinierung der Publikationstätigkeit
- (2) Bei Bedarf können weitere Gremien/Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Aufgaben und Kompetenzen durch die Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im FVCM entsteht auf Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft setzt neben den in den nachstehenden Absätzen genannten weiteren Voraussetzungen voraus, dass das aufzunehmende Mitglied sowie seine Projektmitarbeiter schriftlich erklären, dass sie die von der Fakultät beschlossenen, den FVCM und die in § 2 Abs. 2 lit. (e) genannten Studien betreffenden Ordnungen und Anweisungen befolgen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des FVCM einhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft steht jedem Wissenschaftler zu, der Mitglied der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist und ein Community-Medicine-relevantes drittmittelgefördertes Projekt leitet. Die gleiche Berechtigung haben Wissenschaftler, die im Rahmen der Antragstellung als Mit Antragsteller aufgetreten sind. Projekte in diesem Sinne sind eigenständige, von öffentlichen, industriellen, privaten oder anderen Mittelgebern geförderte Forschungsvorhaben. Die Community-Medicine-Relevanz muss durch den Vorstand bestätigt werden (Anlage I). Bei Gesamtprojekten muss die Community-Medicine-Relevanz für das jeweilige Teilprojekt bestehen, das geleitet wird bzw. mitbeantragt wurde.
- (4) Mitglied kann weiterhin jeder Wissenschaftler werden, der Mitglied der Ernst-Moritz-Arndt-Universität ist und ein begutachtungsfähiges Community-Medicine-relevantes Forschungsprojekt beim FVCM einreicht (Anlage II). Wird ein solches Projekt eingereicht, benennt der Vorstand zwei Berichterstatter, die das Projekt kritisch begutachten. Die Mitgliederversammlung wird über das Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis gesetzt und entscheidet über die Community-Medicine-Relevanz des Projektes. Wird diese bestätigt, ist der Antragsteller zunächst Mitglied des Verbundes.
- (5) Projekte nach Abs. 4 müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme in den Verbund von einem externen Drittmittelgeber (z. B. bei der DFG oder beim BMBF) akzeptiert werden.

Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Erfolgt dies nicht oder wird das Projekt im Zuge der externen Begutachtungsverfahren abgelehnt, erlischt die Mitgliedschaft im Verbund.

- (6) Auf Beschluss des Vorstandes kann auch ein aus Eigenmitteln finanziertes Community-Medicine-relevantes Projekt anerkannt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit Auflösung des FVCM
 - b. mit Beendigung des jeweiligen Community-Medicine-relevanten Projektes, in das das Mitglied eingebunden war, sofern sich die Mitgliedschaft nicht binnen 12 Monaten aus den in den vorstehenden Absätzen genannten Gründen erneuert
 - c. durch Kündigung des Mitgliedes, die der Mitgliederversammlung gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - d. gem. Abs. 5 dieses Paragraphen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des FVCM.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Grundsatzfragen, die den FVCM oder die von ihm zu erfüllenden Aufgaben betreffen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Erörterung aller grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des FVCM betreffenden Fragen
 - b. Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand
 - c. Entgegennahme der Arbeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der einzelnen Projektleiter
 - d. Wahl des Sprechers und der übrigen gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen
 - e. Entlastung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - f. Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 S. 2 und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Entscheidung über die Community-Medicine-Relevanz von Projekten gemäß § 4 Abs. 4
 - h. Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlung i. S. d. § 2 Abs. 2 lit. (e).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des FVCM.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Verbundes mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des FVCM geleitet.
- (6) Außer den Mitgliedern des Verbundes können an der Mitgliederversammlung alle sonstigen Mitglieder der Universität teilnehmen, die in einem Projekt des Verbundes tätig sind. Sie haben ein Rede- und Anhörungsrecht.
- (7) Externen Wissenschaftlern, die auf Basis eines mit der Universität Greifswald bestehenden Vertrages ein Community-Medicine-relevantes Projekt durchführen, kann auf Beschluss des Vorstandes die Teilnahme gestattet werden. Sie haben ein Äußerungs- und Anhörungsrecht. Das Teilnahmerecht endet mit Beendigung des Projektes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des FVCM innerhalb der von der Mitgliederversammlung zu Grundsatzfragen vorgegebenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wissenschaftliche und organisatorische Förderung des Forschungsschwerpunktes Community Medicine

- b. Koordination der wissenschaftlichen Projekte, einschließlich der Study of Health in Pommerania (SHIP) und des Survey of Neonates in Pommerania (SNiP), soweit es über den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Projektleiter hinaus erforderlich ist
 - c. Koordination der Arbeit zur Erstellung von übergreifenden Finanzierungsanträgen und Forschungsberichten, soweit es nicht in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Drittmittelempfängers liegt
 - d. Entscheidung über die Anträge auf Nutzung von Daten und Proben aus den in § 2 Abs. 2 lit. (e) genannten Studien und über den Entzug oder die Einschränkung von erteilten Nutzungsgenehmigungen
 - e. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f. Entscheidung über die Community-Medicine-Relevanz von Projekten gemäß § 4 Abs. 3 und 6
 - g. Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Mitgliederversammlung
 - h. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - i. Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des FVCM
 - j. Berichterstattung vor dem Fakultätsrat
 - k. Vergabe der dem Forschungsverbundes über die Fakultät zur Verfügung gestellten Fördermittel und Bearbeitung von Anträgen auf Forschungszuschüsse (§ 9)
 - l. Organisatorische Vorbereitung des Begutachtungsverfahrens für neue Forschungsanträge
 - m. Zusammenarbeit mit der Drittmittelverwaltung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität und des Universitätsklinikums/Medizinische Fakultät.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig. Rechenschaftslegungen erfolgen einmal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des FVCM.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sind die
- Planmäßigen Professoren des Institutes für Community Medicine,
 - der Wissenschaftliche Leiter der SHIP
 - der Wissenschaftliche Leiter der SNiP
 - der Leiter des Institutes für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin oder ein von ihm für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannter, in dieser Funktion voll stimmberechtigter Vertreter
 - der Leiter des Institutes für Radiologie oder ein von ihm für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannter, in dieser Funktion voll stimmberechtigter Vertreter
 - der Leiter der Abteilung für Funktionelle Genomforschung des Interfakultären Institutes für Genetik und Funktionelle Genomforschung oder ein von ihm für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannter, in dieser Funktion voll stimmberechtigter Vertreter
 - fünf gewählte weitere Wissenschaftler
 - ggf. zusätzliche Mitglieder nach Abs. 6.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (6) Thematisch zusammenhängende Projekte können durch einen Sprecher vertreten werden, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt und von dieser als zusätzliches Mitglied des Vorstandes eingesetzt wird.
- (7) Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Sprecher

- (1) Die Mitglieder des FVCM wählen aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Sprecher ist zugleich der Vorsitzende des Vorstandes des FVCM.
- (3) Der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - b. Vertretung des FVCM gegenüber der Universität
 - c. Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge auf Daten- und Probennutzung
 - d. Einladung zu den Vorstandssitzungen
- (4) Der Sprecher ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 8 Publication Committee

- (1) Zur Koordinierung und zur Qualitätssicherung der Publikationstätigkeit wird ein Publication Committee eingesetzt.
- (2) Das Publication Committee entscheidet in Publikationsfragen nach Maßgabe der für die in § 2 Abs. 2 lit. (e) genannten Studien erlassenen Regularien.
- (3) Über die Zusammensetzung des Publication Committees entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Leiter der Abteilung Methoden in der CM im ICM ist Mitglied im PC oder ein von ihm für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannter Vertreter.

§ 9 Einsatz Community-Medicine-gebundener interner Finanzmittel

- (1) Anträge auf Zuwendungen für Community-Medicine-relevante Forschungsprojekte (Anlage II) werden an den Vorstand gerichtet.

- (2) Die Anträge werden vom Vorstand bearbeitet und entschieden. Bei einer Antragssumme von mehr als 20.000 € müssen zwei schriftliche Gutachten, davon mindestens eines von einem Mitglied einer anderen Universität, eingeholt werden. Die Gutachter werden vom Vorstand ausgewählt. Der Vorstand soll die Fakultätsleitung unterstützen, dass keine Doppelförderung aus Fakultätsmitteln erfolgt.

§ 10 Qualitätssicherung

Alle Mitglieder berichten einmal jährlich mündlich oder schriftlich unter Angabe der für das jeweilige Community-Medicine-Forschungsprojekt relevanten Veröffentlichungen und ihrer externen Drittmittelinwerbung über ihre Forschungstätigkeit im Rahmen der Community Medicine.

§ 11 Einhaltung der Regularien

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Fakultät erlassenen, den FVCM oder die in § 2 Abs. 2 lit. (e) genannten Studien betreffenden Regularien einzuhalten.

§ 12 Rechenschaftsbericht

Der FVCM legt der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald jährlich einen Bericht über die Vergabe der Fakultätsmittel vor.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Satzung des FVCM tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12.01.2010 sowie der Anhörung des Senats vom 17.02.2010.

Greifswald, den 13.04.2010

**Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Heyo Klaus Kroemer**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.04.2010

Anlage I
zu § 4 Abs. 3 der Satzung des FVCM

Kriterien für die Community-Medicine-Relevanz von Forschungsprojekten

1. Das Forschungsprojekt muss sich auf eine Erkrankung beziehen, die aus epidemiologischer Sicht Relevanz für die regionale Bevölkerung hat
2. Ergebnisse des Forschungsprojektes sollen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und/oder Versorgungsstruktur in der Region leisten.
3. Das Forschungsprojekt soll möglichst eine synergetische Verbindung mit bereits bestehenden Community-Medicine-Projekten aufweisen. Inhaltlich neue Projekte werden akzeptiert, sofern 1. und 2. erfüllt sind.

Anlage II
zu § 4 Abs. 4 und § 10 der Satzung des FVCM

Anforderungen an das Format begutachtungsfähiger Projektanträge

Anträge sollen im DFG-Format gestellt werden. Folgende Gliederung ist zu beachten (siehe DFG-Richtlinien):

Antrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller

1.2 Thema

1.3 Kennwort

1.4 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

1.5 Voraussichtliche Gesamtdauer

1.6 Antragszeitraum

1.7 Bei Neuanträgen gewünschter Beginn der Förderung

1.8 Zusammenfassung

2. Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten

3. Ziele und Arbeitsprogramm

3.1 Ziele

3.2 Arbeitsprogramm

3.3 Untersuchung am Menschen Bei Untersuchungen am Menschen, an von Menschen gewonnenen Proben und bei Forschung mit personenbezogenen Daten von Patienten müssen die Empfehlungen des Weltärzteverbandes (revidierte Deklaration von Helsinki, in der vom Weltärzteverband bei seiner 41. Generalversammlung im September 1989 in Hongkong beschlossenen revidierten Fassung) beachtet werden.

3.4 Tierversuche (Vorschriften des Tierschutzgesetzes müssen eingehalten werden)
Gentechnologische Experimente

4. Beantragte Mittel

4.1 Personalbedarf

4.2 Wissenschaftliche Geräte

4.3 Verbrauchsmaterial und Versuchstiere

4.4 Reisen

4.5 Sonstige Kosten

5. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

5.1 Zusammensetzungen der Arbeitsgruppe

5.2 Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern

5.3 Aparative Ausstattung

5.4 Laufende Mittel für Sachausgaben

5.5 Sonstige Voraussetzungen

6. Erklärung, dass das Projekt nicht von anderer Seite finanziert worden ist

7. Unterschriften

8. Verzeichnis der Anlagen